

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 297/12 B

L 17 U 160/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 (36) U 113/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskos-
tenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung durch eine Nichtzulassungsbeschwerde nach Durchsicht des LSG-Beschlusses und der Akten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat iS von § 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO. Soweit der Kläger mit dem Revisionsverfahren bezweckt, dieses ruhen zu lassen und anschließend eine Verbindung mit anderen, noch in den Instanzen anhängigen Verfahren zu erreichen, ist dieses Begehren prozessrechtlich unmöglich.
- 2 Die vom Kläger als Privatperson eingelegte Beschwerde ist wegen des Vertretungszwangs im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 73 Abs 4 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

